

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 95/96 (1930)  
**Heft:** 23

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## LITERATUR.

**Selbstansaugende Kreiselpumpen und Versuche an einer neuen Pumpe.** Von Dr. Ing. Carl Ritter, Stettin. Leipzig 1930. Verlag Dr. M. Janecke. 70 Seiten mit 62 Abb. und Diagrammen. Preis kart. 5 M.

Der erste Teil des Büchleins enthält eine Beschreibung der Entwicklung der reinen Wasserringpumpen und ihrer Verbindung mit den folgenden Kreiselpumpen mit und ohne Gemischbildung. Es folgt dann die Beschreibung einer neuen Pumpe der Firma Siemen & Hürsch in Itzhohe und anschliessend werden die zur Untersuchung dieser Pumpe benutzten Einrichtungen dargestellt und die erzielten Versuchsergebnisse mitgeteilt. Es ergab sich dabei das auf den ersten Blick überraschende Resultat, dass mit der neuen Konstruktion bei gleicher Umfangsgeschwindigkeit viel grössere Druckhöhen erzielt werden konnten, als dies bei den gewöhnlichen Turbinenpumpen möglich ist. Diese Erscheinung wird dann auf Grund gewisser Ueberlegungen erklärt, wobei sich zeigt, dass die an ausgeführten Pumpen gemachten Beobachtungen eine Bestätigung der Richtigkeit der angestellten Ueberlegungen ergeben. Die originale Pumpe wird zweifellos in gewissen Fällen gute Dienste leisten können, wobei jedoch zu bemerken ist, dass sie wohl lediglich für kleinere Ausführungen in Frage kommen kann, da die erzielten Wirkungsgrade für grössere Abmessungen zu wenig befriedigend sind.

R. Dubs.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

**Hydraulisches Rechnen.** Rechnungsverfahren und Zahlenwerte für die Bedürfnisse der wasserbaulichen Praxis. In erster bis fünfter Auflage von Dr. Ing. Robert Weyrauch, weil. ord. Professor der Technischen Hochschule Stuttgart, sechste neubearbeitete und vermehrte Auflage von Dr. Ing. Adolf Strobel, Regierungsbaumeister. Mit 163 Figuren, 100 Tabellen und 30 Tafeln. Stuttgart 1930, Verlag von Konrad Wittwer. Preis geb. 25 M.

**Ueber das elastische Verhalten von Beton mit besonderer Berücksichtigung der Querdehnung.** Von Hirohiko Yoshida, Professor am Technical College in Fukui, Japan. Mit 59 Abb. Berlin 1930, Verlag von Julius Springer. Preis geb. 11 M.

**Die Berechnung auf vier Seiten gestützter rechteckiger Platten.** Von Takashi Inada, Professor an der Kaiserl. Kyushu Universität Fukuoka, Japan. Mit 14 Abb. Berlin 1930, Verlag von Julius Springer. Preis geb. 2 M.

**Die Werkstoffdämpfung bei Dreh- und Biegeschwingsbeanspruchung.** Von O. Föppl und G. Schaaf, Wöhler-Institut, Braunschweig. Mit 54 Abb. Berlin 1930, V.D.I.-Verlag. Preis geb. 5 M.

**Ingenieur und Wirtschaft: Der Wirtschafts-Ingenieur.** Von Dr. rer. pol. W. Prion, o. Professor an der Technischen Hochschule Berlin. Berlin 1930, Verlag von Julius Springer. Preis kart. 6 M.

**Memoirs of the College of Engineering Kyoto Imperial University.** Vol. V, Nr. 5, 6, 7. Vol. VI, Nr. 2. Kyoto (Japan) 1930, Published by the University.

**Dr. A. Landolt A.-G. Zofingen, 1880-1930.** Eine reichhaltige und vorzüglich ausgestattete Denkschrift der Farbenfabrik.

Für den vorstehenden Text-Teil verantwortlich die REDAKTION: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL, Dianastrasse 5, Zürich.

## MITTEILUNGEN DER VEREINE.

**S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein. Delegierten-Versammlung vom 27. September 1930.**

(Schluss des Protokolls von Seite 310.)

**8. Normen für die Herstellung von Zementröhren.**

Prof. Diserens orientiert über das Entstehen der Normen, die seinerzeit von der Eidg. Materialprüfungsanstalt herausgegeben worden sind. Er empfiehlt einige kleine redaktionelle Abänderungen, worauf die Normen einstimmig genehmigt werden. Anschliessend erinnert Prof. Diserens an die geleistete wertvolle Arbeit der Normungskommission für Kulturtechnik. Der Referent hat die zeichnerischen Darstellungen der neuen Anleitung für die Einreichung von Subventionsgesuchen für Bodenverbesserungen, herausgegeben von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, im Saale ausgestellt; er drückt sein Bedauern aus, dass entgegen seiner im Auftrag des C-C an die obige Amtstelle erlassenen Aufforderung, nirgends die Mitwirkung des S.I.A. zum Ausdruck kommt. Der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein hat in der Tat den grössten Teil der im Anhang beigelegten zeichnerischen Normen seinerzeit ausgearbeitet und herausgegeben (unter Nr. 108).

Der *Vorsitzende* dankt Prof. Diserens für seine Ausführungen und erklärt, dass das C-C bei der betr. Behörde wegen der Publikation der besprochenen Anleitung ohne Nennung des S.I.A. vorstellig werden wird.

**9. Neue Statuten der Sektion Winterthur.**

Der *Vorsitzende* teilt mit, dass die neuen Statuten keine wesentlichen Abänderungen gegenüber den alten aufweisen und dass übrigens die Sektion den Wünschen des C-C nach dessen erster Prüfung vollständig entsprochen und diese berücksichtigt hat. Die Statuten werden von der Versammlung einstimmig genehmigt.

**10. Bericht der Kommission für Titelschutz.**

Der *Vorsitzende* begrüsst die anwesenden Gäste Nationalrat A. Schirmer (St. Gallen) und Schulratpräsident Prof. Dr. A. Rohn (Zürich) und dankt ihnen für ihre entgegenkommende Zusage, bei der Behandlung dieses Traktandums ihre Meinung zu äussern.

Ing. *Beuttner*, Präsident der Kommission für Titelschutz, referiert eingehend über die kürzlich eingeleitete Rundfrage bei den Sektionen und teilt das Ergebnis der Enquête mit. Er betont, dass es zwei Möglichkeiten gibt, vorzugehen: 1. durch Selbsthilfe, und 2. durch gesetzliche Regelung, wobei wieder verschiedene Wege eingeschlagen werden können. Wir werden durch die Selbsthilfe am schnellsten ein positives, wenn auch bescheidenes Ziel erreichen.

Regierungsrat Dr. *Paschoud* referiert in französischer Sprache. Er ist der Ansicht, dass unsere direkte Aktion am schnellsten Früchte tragen wird. Eine gesetzliche Regelung, wie sie z. B. für den Arztberuf geschaffen wurde, erfordert die Erlassung eines Gesetzes, was eine reichliche Anzahl von Jahren in Anspruch nehmen wird. Die Schaffung von Ingenieur- und Architekten-Kammern sollte ebenfalls auf einer gesetzlichen Grundlage aufgebaut werden und wird deshalb erst nach längerer Zeit erreichbar sein. Die Wünschbarkeit einer gesetzlichen Regelung des Titelschutzes ist allgemein bejaht worden, wird aber erst nach längerem zähem Ausharren möglich sein. Deshalb empfiehlt es sich, vorläufig durch Selbsthilfe einen ersten Schritt zu unternehmen.

Nationalrat A. Schirmer referiert über die Möglichkeit des Titelschutzes für den Ingenieur und Architekten im Rahmen des neuen eidgen. „Berufsbildungsgesetzes“. Dieses enthält einen Abschnitt 7 über höhere Fachprüfungen. Wenn auch dort der Ingenieur und Architekt nicht ausdrücklich genannt sind, so scheint ihm doch die Einbeziehung dieser Berufsarten in das Gesetz möglich. Der S.I.A. ist zweifellos ein Berufsverband im Sinne des Gesetzes. Er wäre gemäss Artikel 43 in der Lage, ein entsprechendes Reglement über die Durchführung höherer Fachprüfungen für Ingenieure und Architekten aufzustellen. Die Diplomprüfungen der Eidgen. Techn. Hochschule würden durch diese neuen Prüfungen in keiner Weise beeinträchtigt. Wer mit dem Diplom der E.T.H. seine Studien abschliesst, wird sich wie bisher diplomierter Ingenieur oder diplomierter Architekt nennen können. Es wird sich aber darum handeln, neben diesen Prüfungen durch den S.I.A. in Verbindung mit der E.T.H. besondere Prüfungen zu veranstalten, zu denen Bewerber zugelassen würden, die ihre Fachkenntnisse auch ausserhalb des Studienganges der E.T.H. erworben haben und die sich mit der Ablegung der Prüfung das Recht der Titelführung Ingenieur oder Architekt erwerben würden. Die Anforderungen, die an eine solche Prüfung gestellt würden, wären im Reglement näher zu umschreiben, sodass sich ein Kandidat vor der Prüfung ein Bild davon machen kann, was von ihm verlangt wird. Die Notwendigkeit eines gewissen Titelschutzes auch für den Ingenieur und Architekten ergibt sich aus der heutigen Wirtschaftslage, wo auf Grund der Handels- und Gewerbefreiheit sich oft durchaus ungenügend vorgebildete und ungenügend qualifizierte Leute den Titel „Ingenieur“ und „Architekt“ anmassen. Auch für das Publikum ist damit ein gewisser Schutz verbunden, da gerade die Ausübung dieser beiden Berufe besondere Vertrauensaufträge mit sich bringt. Es erhebt sich nun die Frage, ob der S.I.A. diese Aufgabe als Berufsverband übernehmen will. Jedenfalls müsste beim zuständigen Departement einmal angefragt werden, ob eine Möglichkeit bestehe, das Gesetz im Sinne obiger Ausführungen auszulegen. Persönlich glaubt Schirmer nicht, dass ein Grund bestehen sollte, diese Auslegung abzulehnen, wenn sie von den bezüglichen Fachkreisen selbst ausdrücklich gewünscht würde. Das Gesetz sieht vor, dass alle, die beim Inkrafttreten einer höheren Fachprüfung bereits einen Beruf ausüben oder einen Titel führen, im Besitze ihrer wohlverworbenen Rechte bleiben. Es würden also nur die neu in das Wirtschaftsleben eintretenden Generationen zur Ablegung der Prüfung veranlasst. Diese Uebergangsbestimmung würde die Einführung der Prüfungen sicher wesentlich erleichtern. Der Redner verspricht sich von der Einführung dieser höheren Fachprüfung eine Hebung der Berufsmoral und eine Stärkung der Berufsfreude für jene, die den Beruf ernsthaft ausüben. Er empfiehlt dem S.I.A., im Sinne dieser Ausführungen vorzugehen.